

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung werblicher Maßnahmen ist.
- 1.2. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. VERTRAGSGEGENSTAND / LEISTUNGSUMFANG

Gegenstand des Auftrages ist nur die im Angebot / Auftrag beschriebene Tätigkeit

3. BRIEFING

Basis der Umsetzung des Auftrages bildet das Briefing des Kunden.

Für den Inhalt und deren Verständlichkeit zur Umsetzung des Auftrages ist der Auftraggeber verantwortlich. Wird das Briefing mündlich erteilt, so ist der entsprechende Kontaktbericht verbindliche Arbeitsgrundlage. Danach wird der Auftrag nur nach schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers ausgeführt.

4. KONTAKTBERICHTE

Der Kunde wird bei größeren Projekten über jeden Arbeitsschritt (Fotoarbeiten, Mediengestaltung, Reinzeichnung, Projektabwicklung, Drucküberwachung etc.) unterrichtet.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1. An Fotoarbeiten, Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines Weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 5.4. Wir sind nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Haben wir dem Auftraggeber Computerdaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung unsererseits geändert werden.
- 5.5. alle für einen Auftrag erstellten und entstandenen Daten sind Eigentum unseres Unternehmens und werden nur nach schriftlicher Vereinbarung beider Parteien oder den im Angebot bzw. Auftrag enthaltene Rahmen als Nutzungsrechte übertragen. (siehe Punkt 6 Urheber- und Nutzungsrechte)

6. URHEBER UND NUTZUNGSRECHTE

- 6.1. Jedem uns erteilten Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 6.2. Alle Fotoarbeiten, Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetz gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 6.3. Alle Fotoarbeiten, Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung unsererseits weder im Original noch bei Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 6.4. Wir übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 6.5. Wir haben das Recht, auf Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt uns zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt / AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.
- 6.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

7. HAFTUNG / GARANTIE

- 7.1. Die Haftung beschränkt sich nur auf grobe Fahrlässigkeit und auf den Ausgleich typischer und voraussehbarer Schäden.
- 7.2. Wir verpflichten uns , die vom Kunden übertragenen Arbeiten mit fachlicher Sorgfalt, Kreativität und bestem Wissen durchzuführen. Wir verpflichten uns, unsere Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haften wir für unsere Erfüllungsgehilfen nicht.

- 7.3. Sofern wir notwendige Fremdleistungen in Auftrag geben, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen unsererseits. Wir haften für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 7.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Bilder, Reinausführungen oder Reinzeichnungen haften wir nicht.
- 7.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit haften wir nicht.
- 7.7. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei uns geltend zu machen. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach Abnahme des Werks.
- 7.8. Alle für einen Auftrag erstellten und entstandenen digitalen Daten stellen keinen Gewährleistungs- bzw. Garantieanspruch auf Ihre Haltbarkeit dar.
- 7.9. Die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche bei der Weiterverarbeitung unserer Daten durch fremde uns nicht bekannter dritter Personen und / oder Firmen sowie den Datenversand unserer Daten via Internet ist ausgeschlossen.

8. VERGÜTUNG

- 8.1. Fotoarbeiten, Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt / AGD , sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 8.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und / oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 8.3. Werden die Entwürfe später oder in einem größeren Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so sind wir berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

9. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

- 9.1. Die Vergütung ist nach Ablieferung des Werks fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teils fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von uns hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

10. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

- 10.1. Sonderleistungen und Autokorrekturen entgegen dem ursprünglichen Briefing werden nach Zeitaufwand berechnet.
- 10.2. Wir sind berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 10.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung unsererseits abgeschlossen werden , verpflichtet sich der Auftraggeber, uns im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 10.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Kulissen, Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 10.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

11. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

- 11.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind uns Korrekturmuster vorzulegen.
- 11.2. Die Produktionsüberwachung unsererseits erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind wir berechtigt , nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Wir haften für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 11.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber uns einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Wir sind berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

12. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

- 12.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der kreativen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Wir behalten den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 12.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so können wir eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 12.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller uns übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber uns von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.